

# Verfahrensablauf bei beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen



1. Frühzeitige Anliegendensversammlung, sobald Zielsetzung und Zeitraum der Maßnahme bekannt sind
  1. Erläutern der Gründe und Zielsetzungen
  2. Abfragen von Wünschen
  3. Rückmeldung zu den Wünschen
  4. Ggf. erste Vorschläge wie die Umgestaltung aussehen könnte

1. Die Verwaltung erstellt einen Entwurf
2. Dabei werden die von den Anliegenden geäußerten Wünsche soweit möglich berücksichtigt.
3. Die Anliegenderwünsche sind gegenüber den Zielsetzungen der Verwaltung abzuwägen.
4. Die Anliegenderwünsche sind auch untereinander abzuwägen.
5. Sofern sinnvoll können alternative Lösungen entwickelt werden.

1. Bei der Entwurfsplanung sind die aktuell geltenden Regelwerke einzuhalten, wie z. B.:
  1. EU- und DI-Normen
  2. RASt, ERA,...
  3. Beleuchtung
  4. Konzepte der Stadt
2. Ausbauplanungen sollen wirtschaftlich sein - in der Errichtung und der Unterhaltung

1. Dem Ausschuss werden die Entwürfe vorgestellt.
2. Der Ausschuss wird über die Wünsche der Anliegenden informiert.
3. Es wird dargelegt, wie die Wünsche der Anliegenden berücksichtigt wurden.
4. Der Ausschuss beschließt, welche der Entwürfe den Anliegenden vorgeschlagen werden soll
5. Der Ausschuss beschließt auch, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht

Hinweise auf ein überwiegendes öffentliches Interesse können sein:

1. Hoher Anteil an öffentlichem Verkehr -  
Haupterschließungsstraßen, Radwegverbindungen etc.

2. Über das normale Risiko bei der Teilnahme am  
Straßenverkehr hinausgehende Gefahren

1. Unbeleuchtete Schulwege
2. Unfallhäufungspunkte
3. Deutlich überhöhte Geschwindigkeiten
4. Schlechte Oberflächenbeschaffenheit



1. Dienen Maßnahmen dem überwiegenden öffentlichen Interesse, dürfen die Anliegenden nicht über das ‚Ob‘ der Umsetzung abstimmen.
2. Über Bestandteile einer Maßnahme, bei denen kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können die Anliegenden abstimmen.
3. Über das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses entscheidet der Ausschuss. Die Verwaltung berät hierzu.

1. Den Anliegenden werden die Entwurfsplanungen vorgestellt
  1. Der Umgang mit ihren Wünschen wird dargelegt
2. Über die anfallenden Anliegerbeiträge aller Varianten wird informiert - im Nachgang auch in Einzelgesprächen
3. Im Anschluss wird die Gelegenheit gegeben, postalisch über die Wahl der Varianten abzustimmen
  1. Besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse, kann auch eine Nullvariante zur Abstimmung gestellt werden.



1. Dem Ausschuss werden die Entwürfe mit eventuellen Änderungen vorgestellt
2. Über das Abstimmungsergebnis wird informiert
3. Der Ausschuss beschließt, welche Variante zur Ausführung kommt.

In seiner Entscheidung ist er nicht an das Abstimmungsergebnis der Anliegenden gebunden!